

BGE 42 II 68

Bundesgericht (BGE), 1916-01-01, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bge_42_II_68

FR: ATF 42 II 68

IT: DTF 42 II 68

Volltext

Urh"berncitt und Erfindungsschutz. N0 11. Par ces motif~, Je Tribunal federal !' ""~" „,prononce: Les 'deux recours sont ecartes et le jugement cantonal est confirme. IV. URHEBERRECHT UND ERFINDUNGSSCHUTZ DROIT D'AUTEUR ET BREVETS D'INVENTION 11. OrteU ur 1 Zivilabteilung vom 10. Kirz 1916 i. S. B. !&umgartner " CJie, Kläger gegen H. Vogt-Gut A-G., Beklagte. Ber~fungserklärung: Gültig, wenn auf einen Rück- weis u n g san t rag beschränkt? Frage der Neu h e it ein er Er fi n dun g: Fachliteratur als B ewe i s m a t e - r i a I an Stelle eines Expertengutachtens. Eigene technische Würdigung des Richters. Hinweis auf ein neues An wen dun g s ge b i e t einer Erfindung. nicht paten- tirbar. 1. - Die Klägerin,"die Firma Rudolf Baumgartner & Oe in Zürich hat am 21. Oktober 1912 das schweize- rische Patent N° 63 296 er\|irkt mit folgenden Ansprü- chen : I. (Haupt)anspruch: « Heisanlage, insbesondere bei , » Gärkellern in Käsereien und Molkereien, gekennzeichnet » durch einen Wärmeakkumulator in Form eines Wasser- »gefässes, der mit im Innern des zu heizenden Raumes » verteilten Heizkörpern verbunden ist, welche Heiz- » körper die Wärme des einmal auf eine hohe Temperatur » gebrachten Wärmeakkumulators allmählich wenigstens » annähernd gleichmässig im Raum verteilen.)) H. Unter- Urberberrecilt Jind Erfil!duJtgqehuts., Jip tt. 61)) ansprüche: «1. Heisanlage nach dem Patentansprch. » dadurch gekennzeichnet, dass der Wärmeakkumulator »von Isoliermaterial umgeben ist. 2. Heisanlage nach »dem Patentanspruch und dem Unteranspruch 1 in)) Käsereien mit Dampfbetrieb, dadurch gekennzeichnet,)) dass das Wassergefäs~ der Heisanlage mit Dampf)) geheizt wird. 3. Heisanlage nach dem Patentanspruch)) und dem Unteranspruch 1, gekennzeichnet durch eine)) unter dem Wassergefäss angeordnete Heizeinrichtung, » zum Zweck, durch einmaliges Heizen im Gefäss be-)) findliches Wasser zu erwärmen. 4. Heisanlage nach dem)) Patentanspruch, dadurch gekennzeichnet, dass den)) Heizkörpern ein selbsttätig wirkender Temperatur- » regler vorgeschaltet ist. 5. Heisanlage nach dem Patent » anspruch, dadurch gekennzeichnet, dass ein von Hand)) zu betätigender Temperaturregler den Heizkörpern » vorgeschaltet ist. » Im April 1915 hat die Klägerin gegen die Beklagte, die Maschinenfabrik H. Vogt-Gut A.-G. in Arbon den vor- liegenden Prozess angehoben mit den Begehren : Es sei zu erkennen, dass sich die Beklagte der fortgesetzten Missachtung und Nachahmung des klägerischen Patentes N° 63 296 schuldig gemacht habe und dass sie demnach der Klägerin zivilrechtlich entschädigungspflichtig sei im Umfange von 6290 Fr. nebst Zins zu 5% seit d~ 20. April 1915 (Friedensrichtervorstand), eventuell m geringerem Betrage. . Die Beklagte hat gegenüber der Klage durch Emrede - anfänglich auch durch eine (später zurückgezogene) Widerklage - geltend gemacht, das Patent der Klägerin enthalte keine Erfindung, oder es fehle dann einer solchen der Charakter der Neuheit. Eventuell wurde· die Scha- denersatzforderung ihrer Höhe nach bestritten und ihr im Sinne der Verrechnung - anfänglich auch als selbst- ständiger Widerklageanspruch - eine Gegenforderung von 5000 Fr. wegen unlautern Wettbewerbs entgegen- gestellt.

'12 ' Prozessrecht. N° .12. schriften, deren wesentliche Stellen die Beklagte in ihre II' Prozesseingaben angegeben hat. Uebrigens geht aus den Darlegungen der Klägerin hervor, dass in Wirklichkeit der Umfang dessen~ was sie als patentfähig beansprucht .. viel enger ist, als nach der Patentschrift anzunehmen wäre. Aber auch das Beanspruchte entbehrt zweifellos wegen mangelnder Neuheit der Schutzfähigkeit und zudem ist der in den Vordergrund gestellten Behauptung, „die Klägerin wende die Prinzipien der Zentralheizung zum ersten Mal auf Gärkeller an, entgegenzuhalten. dass für einen solchen Hinweis auf ein neues Anwendungsgebiet einer früheren Erfindung kein Erfinderschutz: erhältlich ist (vergl. EB 41 II S. 518 und dortiges Zitat)~ Demnach hat das Bundesgericht erkannt: Die Berufung „ird abgewiesen und das angefochtene Urteil des Bezirksgerichts Arbon vom 11. November 1915- bestätigt. V. PROZESSRECHT PROCEDURE 12. Urteil der II. Zivilabteilung Tom 18. Januar 1916 i. S. Schweizerische Bodenkreitanatalt, Revisionsklägerin .. gegen Lenz und Smaers Erben, Revisionsbeklagte. Art. 1 9 2 B Z P; Revision von Nichteintretensentscheiden ; Begriff der «A k t e n .) im Sinne von Ziff. 1 c der genannten Gesetzesbestimmung. Art.59 Abs.2 und 63 Ziff. 1 OG. A. - Laut Vereinbarung vom 8. Mai/12. Juni und 23. Mai /12. Juni 1914 erhielt die Revisionsklägerin VOLL den Revisionsbeklagten den Auftrag, Eur Deckung der- " Prozeurec:ht. N° 12. 73' Verbindlichkeiten der Revisionsbeklagteil deren Liegen- schaften ~ liquidieren. Nachdem die Revisioilskiigerin den grossten Teil der Liegenschaften der Revisionsbeklagten liquidiert hatte, weigerte sie sich, die Liquidation weiter zu führen und soweit die Erträge aus den Liegenschaftell dafür ~cht ausreichten, die sich aus der Verwaltung erge- . henden Zahlungen zu leisten. Hierauf leiteten die Revi- sionsbeklagren Klage gegen die Revisionsklägerin ein, mit der sie verlangten, die Revisionsklägerin sei pflichtig zu erklären, die Vereinbarungen vom Mai und Juni 1914 in allen Teilen zu erfüllen, speziell die Verwaltung und Liquidation der Liegenschaften fortzusetzen ; ausserdem sei festzustellen, dass die Revisionsklägerin alle mit dea Liegenschaften der Revisionsbeklagten zusammenhän- genden Schulden, speziell Hypothekarzinsen, Staats- und Gemeindesteuern, Abgaben und Unkosten gegen Über- lassung der Erträge der Liegenschaften der Revi- sionsbeklagten zu bezahlen habe und nur aus den drei in den Vereinbarungen genannten Gründen vom Vertrag zurückzutreten berechtigt sei. In Bezug auf den Streitwert enthielt der Weisungsschein den Vermerk «Streitwert über 4000 Fr. », während im Protokoll über den Klage- \ vortrag davon nicht mehr die Rede ist. Die Revisions- klägerin schloss auf Abweisung der Klage. B. - Durch Urteil vom 25. September 1915 hiess das. Obergericht des Kantons Thurgau die Klage gut. e. - Gegen dieses Urteil erklärte die Revisionsklägerin .. ohne dabei gemäss Art. 67 Abs. 3 OG den Streitwert auu.- geben, die Berufung an das Bundesgericht, mit den An- trägen, die Klage sei abzuweisen; eventuell sei festzu- stellen, dass sich ihre Pflicht zur Verwaltung und Liqui- dation nur auf die ihr verpfändeten Liegenschaften der Revisionsbeklagten beziehe. Durch Entscheid vom 2&. No- vember 1915 ist das Bundesgericht auf die Berufung nicht eingetreten, weil die Unterlassung der Angabe des Streit::: wertes in der Berufungserklärung nach ständiger Praxis. die Unwirksamkeit der Berufung nach sich zielle, es sei